P-1-048: Themenkongress und Länderrat

Antragsteller*innen Daniela Ehlers

Von Zeile 48 bis 51:

~~2. In § 8 Absatz 2 Satz 1 der Satzung wird „zweimal jährlich“ durch „einmal jährlich“ ersetzt.~~

~~3~~2. § 8 Absatz 2 ~~Satz 4 der Satzung wird~~Wird wie folgt neu gefasst: ~~„Eine~~“Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Bundesvorstand mit einer Ladungsfrist von 8 Wochen einberufen. Die Einladung kann per Email oder auf postalischem Weg erfolgen. Die Ladungsfrist kann in zu begründenden Dringlichkeitsfällen auf 3 Wochen verkürzt werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss einer ordentlichen

Von Zeile 54 bis 55:

eines Fünftels der Mitglieder oder auf Verlangen von mindestens 2/3 der Landesverbände einzuberufen.~~“~~”

Begründung

Es kann Situationen geben in denen ein zusätzlicher Bundeskongress nötig ist, gerade bei der Reduzierung auf regulär einen Bundeskongress steigt die Warscheinlichkeit dafür an. Durch die verlängerung der Ladungsfrist ist die planbarkeit bei einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung für alle Mitglieder sehr viel besser gegeben da sie frühzeitiger offiziell über die Mitgliederversammlung informiert werden.
Wenn wir der gesamten geänderten Absatz rein stellen macht es die Leserlichkeit und Verständlichkeit des Antrags leichter